

# Mitteilung zu Sozialordnung und Ticketrückerstattung

Auf seiner Sitzung am 07. September 2016 beschloss das Studierendenparlament (StuPa) einige wichtige Änderungen im Sozialbereich der Studierendenschaft. Hier findet ihr die wichtigsten Neuerungen, die sich im Bereich Sozialfonds und Ticketrückerstattung ergeben haben. Alle, die einen Antrag auf Ticketrückerstattung oder auf ein Darlehn des Sozialfonds stellen möchten, sollten folgende Informationen aufmerksam zur Kenntnis nehmen.

## 1. Ticketrückerstattung

Die „Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrags“ sowie die „Richtlinien zur Feststellung sozialer Härte“ regeln die Ticketrückerstattung. Diese bezeichnet den Erlass des Semesterticketpreises aus **bestimmten Gründen** – darunter die „soziale Härte“. Somit sollen Studierende eine Unterstützung erhalten, die die Bezahlung des Semesterbeitrages vor große finanzielle Schwierigkeiten stellt oder sich anderweitig in einer sozialen Notlage befinden.

Maßgeblich dafür, ob die Kosten erstattet werden können, ist das **Einkommen** des Antragsstellenden. Übersteigt dieses nicht „den für den Antragsstellenden geltenden Bafög-Satz“, ist eine Erstattung prinzipiell möglich.

---

→ Hintergrund: Dieser Einkommensbegriff ersetzt die Orientierung am ALG-2 Satz der vorherigen Regelung. Somit soll ein gerechteres, vergleichbareres Maß der sozialen Härte geschaffen werden.

---

Wichtig: Frist zur Antragsstellung auf Ticketrückerstattung ist der...

Alle weiteren Informationen erhaltet ihr in der **Sozialberatung des AStA**. Das Antragsformular findet ihr **hier**.

## 2. Sozialfonds

Der Sozialfonds der Studierendenschaft wurde bereits vor Jahren eingerichtet, um Studierenden in einer „vorübergehenden, unverschuldeten Notlage“ finanziell zu unterstützen. Bisher hat sich dieses Instrument bewährt, um Kommiliton\*innen – die z. B. Ihren Nebenjob verloren haben oder anderweitig überraschend in eine Notlage geraten sind und keine andere Möglichkeit der Unterstützung abrufen konnten – unbürokratisch unter die Arme zu greifen.

Nach StuPa-Beschluss wurde die Sozialordnung so geändert, dass nun auch Studierende, die durch ein unbezahltes, dreimonatiges Pflichtpraktikum in finanzielle Schwierigkeiten geraten, ein Darlehn des Sozialfonds beantragen können.

---

→ Hintergrund: Mit Einführung des „Praxissemesters“ im Lehramtsstudium wurde für viele Lehramtsstudierende eine große finanzielle Hürde geschaffen. Um diese zu senken, können nun auch Studierende im Pflichtpraktikum ein

Darlehn beantragen. Der AStA sieht dies selbstverständlich nicht als Lösung des Problems, sondern setzt sich gleichzeitig auf Landes- und Hochschulebene für Verbesserungen in der Lehrerbildung ein. Natürlich betrifft ein Pflichtpraktikum nicht nur angehende Lehrer\*innen, sondern auch Studierende anderer Fächer, weshalb die allgemeine Formulierung in der Ordnung gewählt wurde.

---

Die Darlehenshöhe richtet sich nach den „[Richtlinien zur Darlehenshöhe im Falle eines verpflichtenden Berufspraktikum](#)“. Voraussetzung der Antragsstellung ist eine vorhergehende Beratung in der Sozialberatung des AStA. Dort erhaltet ihr Antragsformular, nähere Informationen zur Darlehenshöhe und zur Rückzahlung.

Alle relevanten Dokumente, in denen ihr die einzelnen Regelungen nachlesen könnt, findet ihr hier: [Link zu den jeweiligen MdS](#)